



[REDACTED]  
Sachgebietsleiterin 4  
Referat 115-Bonn

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-[REDACTED]  
FAX +49 228 99 529-[REDACTED]  
E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 115BN-0511/0044#002  
DATUM 29. Dezember 2022

Ausschließlich per E-Mail an:

[REDACTED]  
**Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Ihre Anfrage vom 03.12.2022

Anlagen: - 2 -

[REDACTED]  
mit Ihrer Anfrage vom 3. Dezember 2022 beantragten Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Vorlage unserer internen Konzepte, Weisungen, Pläne sowie Kommunikation zu den getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen nach der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) sowie der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) für die Liegenschaften des BMEL.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 UIG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Das Umweltinformationsgesetz gewährt nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG jeder Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gegenüber bestimmten informationspflichtigen Stellen (§ 2 Abs. 1 UIG), ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden muss. Voraussetzung ist, dass die informationspflichtige Stelle tatsächlich über die begehrten

Umweltinformationen verfügt (§ 2 Abs. 4 UIG) und zudem keine Ablehnungsgründe vorliegen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

Vorliegend haben Sie um Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach der EnSikuMaV sowie der EnSimiMaV für die Liegenschaften des BMEL gebeten. Dabei handelt es sich um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG.

Bezüglich der EnSikuMaV können wir Ihnen gemäß § 3 Abs. 1 UIG die vorhandenen Informationen für alle Liegenschaften des BMEL (Rochusstraße in Bonn, Wilhelmstraße und Markgrafenstraße in Berlin) erteilen, da Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 lit. a UIG vorliegen.

Die Regelungen der EnSimiMaV richten sich vorrangig an Gebäudeeigentümer. Das BMEL ist in allen seinen Liegenschaften (s.o.) lediglich Mieter. Deshalb verweise ich Sie hinsichtlich der EnSimiMaV gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 UIG an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Eigentümerin der Liegenschaften Rochusstraße in Bonn und Wilhelmstraße in Berlin. Für die Liegenschaft Markgrafenstraße in Berlin ist Ihre Anfrage in Zusammenhang mit der EnSimiMaV gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abzulehnen, da uns keine Informationen vorliegen und der Eigentümer des Gebäudes eine Person des Privatrechts ist, auf den nicht nach § 4 Abs. 3 UIG weitergeleitet werden kann.

Den Informationszugang verschaffe ich Ihnen durch Übermittlung der angefragten Dokumente als Anlage zu diesem Bescheid. Hierbei ist zu beachten, dass Maßnahmen nach der EnSikuMaV im Rahmen der Liegenschaftsbewirtschaftung durch die BImA umgesetzt werden. Notwendige Absprachen zu der Umsetzung erfolgten zwischen dem BMEL als Nutzer der Gebäude und der BImA vorrangig mündlich in den routinemäßigen Gesprächskreisen.

#### Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem UIG (Umweltinformationsgebührenverordnung – UIGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.